

AUSFERTIGUNG
SOZIALGERICHT BREMEN

§ 15 AY 81/15 ER



BESCHLUSS

EINGEGANGEN

28. Juli 2015

Erl.....

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, Az.: - S-153/15 sb1/S -

gegen

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und
Frauen, - Referat 13 -,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - 450S4-303-02 -

Antragsgegnerin,

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 27. Juli 2015 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Becker, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerinnen Leistungen nach § 3 und § 4 AsylbLG ab dem 1. Juli 2015 bis zum Eintritt der Bestandskraft eines Ablehnungsbescheids, längstens jedoch bis zur Bekanntgabe eines vollziehbaren Bescheids über die Verteilung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 unter Anrechnung der für diesen Zeitraum bereits erbrachten Leistungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellerin wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sürig als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

- 2 -

GRÜNDE

Der am 1. Juli 2015 beim Sozialgericht Bremen eingegangene Antrag der Antragstellerinnen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem AsylbLG zu bewilligen und auszuzahlen,

hat in dem tenorierten Umfang Erfolg:

Die im Jahr 1962 geborene Antragstellerin zu 1) und ihre im Jahr 1994 geborene Tochter, die Antragstellerin zu 2), die die mazedonische Staatsangehörigkeit besitzen und der Volksgruppe der Roma zugehören, sind mit einem Besuchervisum „kürzlich“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sie wohnen bei dem Bruder der Antragstellerin zu 2) (und Sohn der Antragstellerin zu 1). Der ausländerrechtliche Status ist noch nicht geklärt, sie verfügen weder über Aufenthaltstitel noch eine Duldung. Gegenüber der Ausländerbehörde haben die Antragstellerinnen angegeben, dass die Antragstellerin zu 2) schwerbehindert sei (nach Attest vom 18. Juni 2015 des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Loch-Falge aufgrund einer schweren cerebralen Schädigung nach Zytomegalieinfektion mit rechtsseitiger Parese, Epilepsie und schwerer geistiger Behinderung) und laufend zur Behandlung der Epilepsieerkrankung Medikamente benötige. Die Antragstellerin zu 1) leide an einer Fußverletzung und Herzerkrankung. Sie seien nicht reisefähig. Sie seien auf den Beistand des Sohnes der Antragstellerin zu 1) angewiesen zum Kontakt mit Ärzten und Behörden.

Auf den am 16. Juni 2015 bei der Antragsgegnerin gestellten Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG wurden bisher noch keine Leistungen bewilligt.

Die Antragsgegnerin geht grundsätzlich davon aus, dass sich die Antragstellerinnen nur besuchsweise in Deutschland aufhalten und dass das ausländerrechtliche Verfahren abzuwarten bleibe. Sie zahlt den Antragstellerinnen aufgrund Erklärung im Schriftsatz vom 9. Juli 2015 je Woche vorbehaltlich der Rückforderung 100 EUR für den Lebensunterhalt aus.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann, wenn – wie hier – ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und

- 3 -

- 3 -

dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Anordnungsgrund und -anspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO). Wenn im Einzelfall damit zu rechnen ist, dass ohne die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare und irreparable Nachteile entstehen, ergeben sich aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens. Sofern ein Erfolg in der Hauptsache nicht auszuschließen ist, weil insbesondere eine abschließende Sachverhaltsaufklärung im Hauptsacheverfahren nicht möglich ist, bedarf es einer Folgenabwägung, in der die grundrechtlichen Belange des Antragstellers, namentlich die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines die Menschenwürde wahrenenden Existenzminimums, umfassend zu berücksichtigen ist.

Dem Begehren steht zunächst nicht entgegen, dass die Antragstellerinnen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet hätten und sich nur besuchsweise hier aufhielten. Daraus, dass die Antragstellerinnen nach ihrer Einreise die Feststellung von Abschiebungshindernissen und Duldungen beantragt haben, ergibt sich – wie aus Ihrem weiteren Vorbringen – dass sie sich nicht nur besuchsweise in Deutschland aufhalten, sondern zum Zwecke eines dauerhaften Aufenthalts eingereist sind und damit zur Zeit einen gewöhnlichen Aufenthalt in Bremen begründet haben.

Jedenfalls im Wege einer Folgenabwägung sind den Antragstellern – ggf. bis zu einer Umverteilungsentscheidung – Leistungen nach § 3 AsylbLG zuzusprechen. Voraussichtlich erfüllen die Antragstellerinnen zumindest die Voraussetzung einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Für Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigten Personen mazedonischer Staatsangehörigkeit (nach Anhang II der EU-Visumverordnung) zwar kein Visum; da die Antragstellerinnen – wofür alles spricht – mit dem Ziel eingereist sind, länger als 90 Tage in Deutschland zu verbleiben, dürften sie sich jedoch nicht auf eine Visumsfreiheit berufen können und dürfte die Einreise unerlaubt sein (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen v. 28.8.2014 – L 8 AY 53/14 B ER).

Es ist auch im Rahmen der Folgenabwägung zu unterstellen, dass die Antragstellerinnen ihren Lebensunterhalt nicht anders finanzieren können; die „späte“ Abholung der vorläufig durch die Antragsgegnerin zugesagten Leistungen ist nach dem Vorbringen der Antragstellerinnen dadurch entstanden, dass das entsprechende Schreiben sie erst mit Verspätung erreicht hat und nicht dadurch, dass der Lebensunterhalt auf andere Weise gesichert wäre.

Durch die von der Antragsgegnerin anerkannten Zahlungen entfällt der Anordnungsgrund und -anspruch nicht vollumfänglich. Nach der auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG

- 4 -

füßenden Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen muss das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein, ohne dass eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive es rechtfertigen würden, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen v. 14.4.2015 - L 8 SO 54/15 B ER). Eine auf 100 EUR wöchentlich gekürzte Leistungsgewährung für zwei Personen trägt dem keine hinreichende Rechnung, so dass Leistungen nach § 3 AsylbLG in voller Höhe (jedoch ohne Kosten der Unterkunft) zu gewähren sind (unter Anrechnung erfolgter Zahlungen). Die AntragstellerInnen haben zudem einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG glaubhaft gemacht.

Dass eine Verteilung nach § 15a AufenthG für die AntragstellerInnen zumindest in Betracht kommt und sich die Zuständigkeit bzw. der Umfang der Leistungspflicht der Antragsgegnerin dadurch ändern könnte, ist jedenfalls bis zum Vorliegen einer solchen Verteilungsentcheidung unbeachtlich. Der Zeitraum der Anordnung war aber vor diesem Hintergrund zu beschränken. Sollte eine Verteilung nicht erfolgen, wird die Anordnung auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 beschränkt, sollte nicht vorher Bestandskraft eines Ablehnungsbescheids über Leistungen nach dem AsylbLG eintreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a SGG i. V. m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

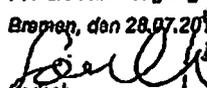
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 387) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Becker

Richter am Sozialgericht

Für die Ausfertigung:

Bremen, den 28.07.2015


Carinh

Justizfachangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

